

Aktenzeichen: 4 AZR 851/77

Urteil des BAG vom 29. August 1979 LAG Berlin

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 1, VergGr. I b Fallgruppe 1 und VergGr. I a Fallgruppe 1 (Diplomkaufmann im Preisamt beim Senator für Wirtschaft in Berlin)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 851/77

4 Sa 137/76 Berlin

Verkündet am
29. August 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Juli 1977
- 4 Sa 137/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der nicht gewerkschaftlich organisierte Kläger hat seine betriebswirtschaftlichen Studien mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen und anschließend vier Jahre bei der Firma S AG gearbeitet. Seit dem 1. Juni 1965 steht er als Verwaltungsangestellter in dem zum Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft gehörigen Preisamt in den Diensten des beklagten Landes. Im behördlichen Geschäftsverteilungsplan wird sein Aufgabengebiet in folgender Weise umschrieben:

"Durchführung von Kostenuntersuchungen und Betriebsprüfungen in Konzern-, Groß- und Mittelbetrieben, Anstalten und Versorgungsbetrieben, Fertigung von Berichten und Gutachten über die Prüfungen."

Der Kläger, der seit 1972 im wesentlichen mit Aufgaben im Bereiche der Festsetzung von Pflegesätzen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) beschäftigt wird, hat im einzelnen folgende Arbeitsgebiete, auf die jeweils der angegebene Anteil seiner Gesamtarbeitszeit entfällt:

1. Verantwortliche Koordination des Prüfungswesens für Sozialeinrichtungen, davon in weit überwiegendem Maße für Krankenanstalten einschließlich der Leitung der eingesetzten Prüfergruppe
z.B. durch
organisatorische Vorbereitung und Absprache des Prüfungsverlaufs,
kritische Auswertung und Zusammenfassung der Einzelergebnisse,
materiellrechtliche Stellungnahmen zu streitbefangenen Festsetzungsbescheiden
1972: 15, 1973: 20, 1974: 20 und 1975: 20 v.H.,
2. Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben in Zusammenhang mit Nr. 1
z.B. durch
Erlaß von Richtlinien,
Vollzug der Übergangsregelung des neuen Finanzierungsrechts (§ 19 KHG),
Klärung offener Abgrenzungsfragen zwischen Benutzerkosten und Investitionskosten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe wie "sparsame Wirtschaftsführung", "Leistungsfähigkeit", "Vergleichbarkeit", Maßgaben zur Ansetzbarkeit und Angemessenheit von Kosten (Unternehmerlohn, Eigenkapitalverzinsung)

1972: 35, 1973: 40, 1974: 40 und 1975: 40 v.H.,

3. ständige Vertretung des Landes B bei den Arbeitstagungen der Krankenhausreferenten (Pflegesatzreferenten) der Bundesländer ab April 1972 bis Mai 1973 (altes Pflegesatzrecht) sowie ständige Vertretung des Landes B in der Bund-Länder-Kommission nach § 7 KHG ab 1973 mit den Arbeitsschwerpunkten

Vorbereitung der nach dem KHG zu erlassenden weiteren Rechtsvorschriften (z.B. Bundespflege-satzverordnung, Anpassungsverordnung, Abgren-zungsverordnung, Verordnung über Kontenrahmen, kaufmännische Buchführung und Betriebsabrechnung), Problemlösung der Gesetzesinterpretation und der Verwaltungspraxis, Maßnahmen zur Kostendämpfung

1972: 10, 1973: 15, 1974: 15 und 1975: 15 v.H.,

4. selbständige Durchführung von Kostenuntersuchungen in Krankenanstalten und Sozialeinrichtungen in schwierigen Fällen, insbesondere Leitung der Prüfung einschließlich der Fertigung der Prüfberichte und Verfügungen, die zur Festsetzung der Individualpflegesätze führen

sowie Berechnung der Kostenwirksamkeit von Tarifvertragsabschlüssen und des Preisanstiegs im Sachkostenbereich in selbst auszuwählenden repräsentativen Einrichtungen zur Bestimmung eines pauschalen Zuschlagswertes (allgemeine "Vorweg"anhebung der Pflegesätze auf der Grundlage eines Einigungsergebnisses nach § 18 Abs. 1 KHG oder gemäß § 17 Abs. 2 BPflV),

1972: 30, 1973: 20, 1974: 20 und 1975: 20 v.H.,

5. Kostenanalysen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse B im Zusammenhang mit der Beitragsgestaltung für die freiwillig Versicherten, ausgewertet und zusammengefaßt zu gutachtlichen Stellungnahmen, die als Grundlage für die von der Aufsichtsbehörde (Senator für Arbeit und Soziales) zu fällenden Entscheidungen dienen

1972: 5, 1973: 5, 1974: 5 und 1975: 5 v.H. sowie

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

6. Durchführung von betriebswirtschaftlichen Kostenuntersuchungen in Industriebetrieben zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen bei öffentlichen Aufträgen in schwierigen und bedeutenden Fällen einschließlich der Fertigung des Prüfberichts sowie der entsprechenden Verfügungen

1972: 5 v.H., ab 1973 weggefallen.

Zwischen den Parteien ist einzelvertraglich die Geltung des BAT sowie der diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger bezog zunächst Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Unter dem 12. Januar 1972 begehrte er seine Höhergruppierung in die VergGr. I b BAT und unter dem 23. September 1975 in die VergGr. I a BAT. Beide Anträge des Klägers waren erfolglos. Seit dem 1. September 1976 bezieht er aufgrund der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach der VergGr. I b BAT.

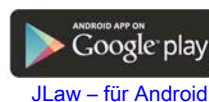
Mit der Klage hat der Kläger das beklagte Land für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. März 1975 auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen II a und I b BAT und für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1975 zwischen den VergGruppen II a und I a BAT in Höhe von insgesamt 12.020,83 DM in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, seine die überwiegende Arbeitszeit in Anspruch nehmenden Aufgaben hoben sich durch besondere Schwierigkeit und entsprechende Bedeutung aus der VergGr. II a BAT heraus. Insbesondere gelte das für die Koordination des Prüfungswesens (Nr. 1), die Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben (Nr. 2), die ständige Vertretung des beklagten Landes bei den Tagungen der Krankenhausreferenten (Nr. 3) sowie die Kostenanalysen für die Ortskrankenkasse (Nr. 5). Diese Aufgaben hoben sich außerdem auch noch durch das Maß der bei ihrer Erledigung geforderten Verantwortung nochmals aus der VergGr. I b BAT heraus. Durch die Krankenhausfinanzierungsreform im Gefolge des KHG sowie der BPflV seien seine Aufgaben umgestaltet und erschwert worden. Schon seine ständige Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren als Vertreter des Senators für Wirtschaft habe eine Analyse der rechtlichen und finanziellen Tragweite der jeweils beabsichtigten Regelungen erforderlich gemacht. Seine Rechtsauffassung zu der Übergangsregelung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in § 19 Abs. 2 und 3 KHG sei in die Festsetzungsbescheide eingegangen und habe zu umfangreichen Verwaltungsstreitverfahren geführt. § 17 Abs. 5 KHG sei im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit Art. 14 GG umstritten. Die Pflegesatzgestaltung habe für die betroffenen Krankenhausträger existentielle Bedeutung. Eine fehlerhafte Schätzung benachteilige entweder die Kliniken oder die Krankenhausbenutzer. Wegen der im KHG und in der BPflV vorkommenden zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe komme den von ihm zu erarbeitenden Richtlinien und Entscheidungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für alle Beteiligten zu. Die Auswirkungen seiner Arbeitsergebnisse bestünden für das beklagte Land in der Beeinflussung des Zuschußbedarfes der AOK, für die freiwillig Versicherten in der Beitragshöhe und für die AOK in der Gestaltung der Wettbewerbssituation mit den Ersatzkassen. Insgesamt werde sein Arbeitsgebiet von besonders schwierigen und bedeutungsvollen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen gekennzeichnet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
12.020,83 DM zu zahlen.

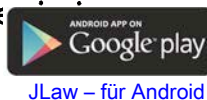
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei ~~sets~~ tarifgerecht vergütet worden. Seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung. Sie sei jedoch weder besonders schwierig noch besonders bedeutungsvoll. Die Bearbeitung oder Beantwortung von Rechtsfragen sei nicht Aufgabe des Klägers. Er habe lediglich für die Rechtsabteilung des Senators für Wirtschaft fachliche Stellungnahmen abzugeben. Der Kläger bereite zwar Entscheidungen unterschriftsreif vor, die Verantwortung dafür trage jedoch der Leiter des Preisamtes. Dem Kläger seien weder Mitarbeiter unterstellt noch sei er Gruppenleiter.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.020,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz verfolgt der Kläger seine Klageforderung für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1973 bis 30. November 1975 in Höhe von 10.030,13 DM weiter. Das beklagte Land



[antrags Zurückweisung der Re](#)
[JLaw-Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Streitbefangen ist die Klageforderung nur noch für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1973 bis 30. November 1975 in Höhe von 10.030,13 DM. Soweit der Kläger sie darüber hinaus auch noch für das Jahr 1972 vor den Instanzgerichten verfolgt hatte, ist das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts in Rechtskraft erwachsen, da der Kläger insoweit keine Revision eingelegt hat.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß im Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 zwischen den Parteien aufgrund ihrer einzelvertraglichen Vereinbarung der BAT und dessen Anlage 1 a in deren Fassung vom 31. Dezember 1969 als Vertragsrecht gegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

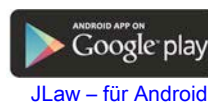
Im Gegensatz zum Arbeitsgericht nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragener Aufgaben begründet (vgl. BAG AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT). Wie die Revision mit Recht rügt, zieht das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen hieraus jedoch unzutreffende rechtliche Schlüsse: Während das Landesarbeitsgericht darauf abstellt, ob die überwiegende bzw. überwiegend ausübende Tätigkeit des Klägers den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT entspricht, reicht es bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus, wenn ein nicht ganz unerheblicher Teil der gesamten Tätigkeit des Angestellten den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen entspricht (vgl. BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Bereits diese fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

führen. Weil das Landesarbeitsgericht von der rechtsirrigen Annahme ausgeht, auch bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit müßten die Tätigkeitsmerkmale überwiegend erfüllt sein, prüft es nämlich überhaupt nicht, ob die Tätigkeit des Klägers im Bereiche der Vertretung des beklagten Landes in der Bund-Länder-Kommission nach § 7 KHG (Nr. 3 im Tatbestand) den Merkmalen der VergGr. I b BAT entspricht. Da diese Aufgabe des Klägers aber unstreitig und in allen Jahren des Anspruchszeitraumes 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht hat, wäre die Klage bereits dann begründet, wenn diese Aufgaben des Klägers den Merkmalen der VergGr. I b BAT entsprechen würden. Dies wird das Landesarbeitsgericht daher noch im einzelnen zu überprüfen haben.

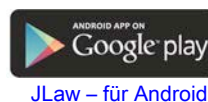
Diese Prüfung kann auch nicht etwa aus den von der Revisionserwiderung vorgebrachten Gründen entfallen. Zwar ist zutreffend, daß das Landesarbeitsgericht mehrere Einzelaufgaben des Klägers nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft hat. Für die Aufgaben des Klägers bei der Vertretung des beklagten Landes in der Bund-Länder-Kommission nach § 7 KHG trifft das jedoch nicht zu. Entgegen den weiteren Ausführungen des beklagten Landes sowohl in der Revisionserwiderung als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat reichen insoweit auch nicht etwa die Ausführungen des Arbeitsgerichts aus, auf die das Landesarbeitsgericht eingangs in allgemeiner Weise Bezug genommen hat. Einmal geht nämlich auch das Arbeitsgericht, das keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, sondern die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich bewertet hat, von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig auf die Aufgaben des Klägers in Nr. 3 des Tatbestandes nicht näher ein. Außerdem hat der Kläger gerade hierzu auch in der Berufungsinstanz noch weiteren Sachvortrag angebracht, mit dem sich das Landesarbeitsgericht jedenfalls hätte auseinandersetzen müssen (vgl. BAG AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht die nachfolgender tariflichen Tätigkeitsmerkmale heran, wonach zu vergüten sind

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

nach VergGr. II a Fallgruppe 1

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit... und

nach VergGr. I b Fallgruppe 1

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgruppe 1 herausheben....

Hierbei handelt es sich um echte Aufbaufallgruppen, so daß eine tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 nur für solche Angestellten in Betracht kommen kann, die die Merkmale der Ausgangsfallgruppe II a BAT Fallgruppe 1 erfüllen (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Indessen trifft dies unbedenklich für den Kläger zu. Als Diplomkaufmann verfügt er nämlich über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im tariflichen Sinne. Er übt auch eine "entsprechende" Tätigkeit aus, weil seine Aufgaben die vom Kläger absolvierte und abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordern (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 gegenüber denen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 eine zweifache Qualifizierung fordern, und zwar einmal "durch die besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", wobei sich letztere beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Ebenfalls

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

zutreffend und unter Hinweis auf die Senatsrechtsprechung führt das Landesarbeitsgericht aus, daß bei beiden Qualifizierungsmerkmalen eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung von den Tarifvertragsparteien verlangt wird (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Damit rügt die Revision zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "besonderen Schwierigkeit" verkannt. Es hat ihn weder verkannt noch bei der Subsumtion den zutreffend definierten Rechtsbegriff wieder aufgegeben. Dieser orientiert sich auch lediglich an den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und nicht etwa an den konkreten Aufgabenstellungen im öffentlichen Dienst eingesetzter Diplomkaufleute, wie die Revision irrtümlich meint.

Entgegen der weiteren Rüge der Revision ist in den subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch kein Verstoß gegen die Denkgesetze ersichtlich. Auch ein Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze, den die Revision weiter rügt, liegt nicht vor. Nach dem Inhalt der Revision soll der allgemeine Erfahrungssatz bestehen, es sei grundsätzlich schwieriger, Grundsätze für eine unbestimmte Zahl noch nicht bekannter Fallgestaltungen aufzustellen, als ein konkretes Problem mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu lösen. Ein derartiger allgemeiner Erfahrungssatz - seine Existenz und Richtigkeit unterstellt - wäre nämlich jedenfalls im Rahmen der allgemeinen revisionsgerichtlichen Überprüfung landesarbeitsgerichtlicher Urteile bezüglich der Anwendung tariflicher Tätigkeitsmerkmale seinerseits nicht überprüfbar. Dies ist vielmehr nur insoweit rechtlich möglich, als es um die Verletzung allgemein bekannter und anerkannter Erfahrungssätze gleich welcher Art und welchen Inhalts geht



- 10 -

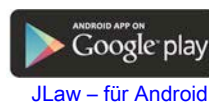
(vgl. das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an BAG 25, 268 [275] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Hierzu gehört der vom Kläger behauptete allgemeine Erfahrungssatz jedenfalls nicht. Auch bestehen gegen seine inhaltliche Richtigkeit Bedenken, auf die es rechtlich jedoch nicht entscheidend ankommt.

Andererseits rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion der von ihm überprüften Aufgaben des Klägers anhand der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat, so daß auch deswegen seine Beurteilung rechtsfehlerhaft ist. Das gilt, wie die Revision zutreffend bemerkt, einmal für den detaillierten Vortrag des Klägers, wonach er der Rechtsabteilung des Senators für Wirtschaft das Material zur Ausfüllung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe zu Prozeß- und anderen Zwecken bereitzustellen und zu sichten habe. Eine weitere Außerachtlassung wesentlicher Umstände stellt es dar, wenn das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers bei der Vertretung des beklagten Landes in der Bund-Länder-Kommission nach § 7 KHG völlig unberücksichtigt läßt. Soweit das Landesarbeitsgericht bei bestimmten Aufgaben des Klägers (z.B. Nr. 4 und 5 des Tatbestands) lediglich darauf eingeht, wie diese im behördlichen Geschäftsverteilungsplan charakterisiert werden, so ist auch das rechtlich unzureichend. Zwar führt das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend aus, daß die Aufgaben des Klägers nicht allein deswegen als schwierig im tariflichen Sinne betrachtet werden können, weil der Geschäftsverteilungsplan sie so nennt (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Entscheidend ist vielmehr, ob diese Aufgaben des Klägers im zuvor erörterten tarifrechtlichen Sinne den Tätigkeitsmerkmalen entsprechen, was das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Da schon aus Gründen des materiellen Rechts aufgehoben und zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Sie sind aber zudem auch nicht begründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe ein von dem beklagten Land erklärtes Anerkenntnis unberücksichtigt gelassen. Zwar hat das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, daß das beklagte Land im Juli 1976 in einem Bescheid zum Ausdruck gebracht habe, der Kläger habe damals mit einem Teil seiner Aufgaben die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 b n.F. erfüllt. In einer derartigen Äußerung kann entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts und der Revision jedoch weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis erblickt werden (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt, sowie BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen). Außerdem würde sich ein Anerkenntnis des beklagten Landes aus dem Jahre 1976 schon wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale jedenfalls nicht für Anspruchszeiträume vor dem 31. Dezember 1974 auswirken. Die Revision verkennt schließlich auch, daß Rechtsfragen ausschließlich durch die Gerichte zu entscheiden sind und nicht Sachverständigen zur Begutachtung überlassen werden dürfen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird daher anhand der zuvor aufgezeigten Rechtsgrundsätze erneut zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 entspricht. Ist das der Fall, steht die eingeklagte Vergütung dem Kläger auch über den 1. Januar 1975 nach der Überleitungsvorschrift des § 6 im 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 zu. Ist die Klage hingegen nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 unbegründet, so ist sie es notwendigerweise auch für die Folgezeit (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sollte dem Kläger Vergütung nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 zustehen, so wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu berücksichtigen haben, daß in diesem Falle auch noch der Prüfung bedarf, ob dem Kläger für den Anspruchszeitraum vom 1. April bis 30. November 1975 darüber hinaus Vergütung nach der VergGr. I a BAT zusteht. Insoweit sind ggf. zunächst die "Arbeitsvorgänge" des Klägers nach den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung zu § 22 BAT n.F. zu bestimmen (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen), wozu bislang noch jegliche Feststellungen fehlen. Entgegen der entsprechenden Andeutung des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil brauchen sich die "Arbeitsvorgänge" des Klägers auch keineswegs mit seinen im einzelnen im Tatbestand zusammengefaßten Aufgaben zu decken.

Heranzuziehen sind ggf. die Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1, wonach zu vergüten sind

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 herausheben.

Dabei fordern die Tarifvertragsparteien eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 fordern. Ihren Grund kann sie beispielsweise in den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, in leitenden Funktionen, aber auch in der Besonderheit oder außergewöhnlichen Schwierigkeit einzelner Aufgaben haben, soweit daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Insoweit verkennt der Kläger, daß schon wegen der unterschiedlichen tariflichen Anforderungen ein "automatischer Aufstieg" in die VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 rechtlich nicht möglich ist. Auch bedarf sein Vortrag zum Merkmal der Verantwortung noch der Ergänzung und Verdeutlichung.



- 13 -

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht darauf ankommt, wie seine Stelle im behördlichen Stellenplan ausgewiesen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Schließlich ist entgegen der Meinung des beklagten Landes vom Kläger für beide Klageforderungen die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT gewahrt. Sonstige allgemeine Verwirkungsgründe sind, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht ersichtlich. Dazu reicht der bloße Zeitablauf schon nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts nicht aus (BGHZ 25, 47 [51] und BAG 6, 165 [167] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann

Pfister

Dr. Jobs

Schaible

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)